

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 08/0310
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 14.08.2008
Bearb.	: Frau Gattermann, Sabine	Tel.: 116	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Schule und Sport
Jugendhilfeausschuss

03.09.2008
04.09.2008

Verpflegungskostenabsenkung bzw. Zuschussgewährung

Sachverhalt

In der Sitzung vom 16.04.08 wurde der Antrag „Verpflegungskostenabsenkung bzw. Zuschussgewährung“ (A 08/0159) in den Ausschuss für junge Menschen eingebracht. Der Antrag wurde auf die Sitzung vom 07.05.08 vertagt (vgl. Vorlage und Protokollauszug vom 16.04.08, **Anlage 1**). Die Verwaltung wurde gebeten, die durch den Antrag entstehenden Kosten zu ermitteln (siehe **Anlage 2**). In der Sitzung vom 07.05.08 wurde die Verwaltung beauftragt, zu ermitteln, wie viele Schülerinnen und Schüler an den weiterführenden Schulen in Norderstedt beschult werden, deren Eltern Hartz-IV-Empfänger sind (vgl. Protokollauszug vom 07.05.08, **Anlage 3**) und eine Vorlage dazu zu erstellen.

Es lässt sich nicht ermitteln, wie viele Schülerinnen und Schüler an den weiterführenden Schulen in Norderstedt beschult werden, deren Eltern Hartz-IV-Empfänger sind, da diese Zahlen nicht von Schulen erhoben werden. Die Verwaltung hat daher auf Statistiken der Bundesagentur für Arbeit und der Fachbereiche Soziales und Wohngeld zurück gegriffen, um zumindest Richtzahlen zu ermitteln. Die Zahlen der Bundesagentur für Arbeit beziehen sich auf das Jahr 2007, die Zahlen der Fachbereiche Soziales und Wohngeld sind vom August 08.

Dabei ist der Begriff „Hartz-IV-Empfänger“ erweitert worden, um nicht Empfänger vergleichbarer Leistungen auszuschließen. Dargestellt sind Minderjährige, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II und dem SGB XII sowie nach verwandten Leistungsgesetzen, deren Leistung die Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht überschreitet, erhalten. Außerdem wurde ermittelt, wie viele Kinder und Jugendliche in Haushalten leben, die Wohngeld erhalten. Wohngeld erhalten Haushalte, deren Einkommen nur geringfügig über dem Sozialhilfesatz liegt und die keine Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II und SGB XII sowie nach verwandten Leistungsgesetzen erhalten.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------

Leistungsart	Bis 5 Jahre	6 – 10 Jahre	11 – 17 Jahre
SGB II	609	415	466
SGB XII	3	10	10
AsylbLG	15	9	7
Gesamt	627	434	483
Wohngeld	203	213	218

Aus dieser Aufstellung wird deutlich, dass bei einer Bezuschussung von Leistungsempfängern die Gruppe der Berechtigten genau definiert werden muss.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es drei mögliche Modelle, um zu einer Verpflegungskostenabsenkung bzw. Zuschussgewährung zu kommen.

1. Die Berechtigten erhalten von der Stadt nach Vorlage der Bescheide des Leistungszentrums oder des Fachbereichs Soziales einen Zuschuss für die Mittagsverpflegung in den Kindertagesstätten und Schulen bzw. die Träger der Kindertagesstätten und die Pächter der Schulmensen erhalten die Zuschüsse direkt und stellen den Berechtigten entsprechend weniger in Rechnung. Die Höhe des Zuschusses und das Vorgehen müssen in einer entsprechenden Richtlinie festgelegt werden.
2. Der Betrag für die Verpflegung wird Teil der Kindertagesstättengebühr und damit auch Teil der Sozialstaffelberechnung. Dies hätte den Vorteil, dass auch einkommensschwache Familien, die keine Leistungen nach SGB II und XII u.ä. erhalten, Ermäßigungen auf das Verpflegungsgeld erhalten würden. Diese Lösung müsste juristisch geprüft werden, weil die Kreissozialstaffel die Einbeziehung der Verpflegung ausdrücklich ausschließt. Die Richtlinie zur Bildung einer Sozialstaffel nach §10 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt für die Ermäßigung der Regelgebühren müsste entsprechend geändert werden. Für die Verpflegung an den Schulen müsste eine adäquate Lösung entwickelt werden, die möglichst wenig Verwaltungsaufwand verursacht.
3. Die Stadt setzt einen Höchstbetrag für den Anteil der Eltern an der Verpflegung in Kindertagesstätten und Schulen fest (z.B. wie im vorliegenden Antrag auf 13 €/Monat) und subventioniert die Verpflegung ansonsten über die Förderung der Träger und Zuschüsse an Pächter von Mensen. Dieses wäre über Verträge zu regeln. Dieses hätte zur Folge, dass alle Familien von der Subventionierung profitieren würden und keine Berechtigung zu prüfen wäre. Allerdings würden hier die höchsten Kosten für die Stadt entstehen.

Die Mittel der Stiftung Familie in Not für das Leitprojekt „Kein Kind ohne Mahlzeit“ können aus Sicht der Verwaltung in eine allgemeine Verpflegungskostenabsenkung bzw. Zuschussgewährung nicht einbezogen werden, da kein Rechtsanspruch auf diese Hilfe besteht. Die Anträge müssen über die Kindertagesstätten gestellt werden, im vergangenen Kita-Jahr erhielten insgesamt 17 Kinder, die eine Kita in Trägerschaft der Stadt Norderstedt besucht haben, einen Zuschuss aus den Mitteln der Stiftung.